

## Rechtsverletzung

den, z.B. die Begehung einer Straftat ein Strafr. oder die Verursachung eines Schadens ein Zivilr. Ereignisse können ebenfalls R. begründen, z.B. begründet die Geburt eines Kindes ein Familienr. Die Beispiele zeigen, daß man R. nach dem Inhalt der materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse und nach dem Rechtszweig, zu deren Gegenstand diese Verhältnisse gehören, unterscheiden kann. Sie gliedern sich weiter nach bestimmten Normenkomplexen, z. B. in Erbr., Mietr. usw. Kern eines jeden R. sind die subjektiven Rechte und die juristischen Pflichten der Beteiligten; in ihrer Erfüllung besteht die gesellschaftliche Bedeutung des R. Ihrem sozialen Inhalt nach dienen R. immer der Befriedigung sozialer Interessen. Ihr Klasseninhalt wird dadurch bestimmt, daß in ihnen der allgemeine staatliche Wille in den rechtserheblichen Willen der Rechtssubjekte umgesetzt wird.

**Rechtsverletzung** - Handlung, mit der gegen / Rechtsnormen und damit gegen rechtlich geschützte Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, einschließlich gesellschaftlich anerkannter Interessen des einzelnen, verstoßen wird. R. können begangen werden, indem etwas nicht Erlaubtes getan (z.B. ein / Diebstahl ausgeführt) oder etwas rechtlich Gebotenes (z. B. die / Pflicht zur Hilfeleistung bei Unfällen) unterlassen wird. Die R. muß sich immer in einer Handlung - Tun oder Unterlassen - geäußert, objektiviert haben. Negative Gesinnung, schädliche Ansichten, Egoismus und gesellschaftsfeindliche Einstellung sind zwar moralisch verwerflich, aber keine R. Zwischen der Handlung und den eingetretenen oder möglichen negativen Folgen muß ein ursächlicher Zusammenhang, d.h. / Kausalität bestehen. R. wirken sich immer hemmend, beeinträchtigend oder schädigend auf den Ablauf rechtlich geregelter sozialer Prozesse aus, sie sind jedoch nach Art und Schwere und in ihren gesellschaftlichen Auswirkungen sehr differenziert. Die krasseste Erscheinungsform von R. ist die / Kriminalität. Für R. sind 2 wesentliche Merkmale kennzeichnend: 1. wurde eine Handlung begangen, mit der gegen rechtlich gefordertes Verhalten verstoßen und damit eine Rechtspflicht verletzt wurde (objektive Seite), und 2. ist die Handlung schuldhaft (↗ Schuld), dem Verpflichteten subjektiv zurechenbar begangen worden (subjektive Seite). R. können also nur von Menschen begangen werden, die über die Möglichkeit und Fähigkeit verfügen, sich den / Rechtsvorschriften entsprechend zu verhalten. Die Merkmale der R. sind je nach ihrer Art in den einzelnen Rechtszweigen unterschiedlich ausgestaltet und geregelt. Nur wenn in den Rechtsvorschriften die objektive und subjektive Seite beschrieben ist, liegt eine R. vor, die eine staatliche oder gesellschaftliche Reaktion (Sanktion) unabdingbar nach sich ziehen muß (f juristische Verantwortlichkeit). Die Verhütung und Bekämpfung von R. durch die ganze Gesellschaft, alle Staatsorgane und Bürger ist Ver-

fassungsgrundsatz (Art. 90 Abs. 2) und Bestandteil der / sozialistischen Gesetzlichkeit. Von R. zu unterscheiden sind Rechtsstreitigkeiten (gerichtliches Verfahren). Handlungen, mit denen objektiv Rechtspflichten verletzt werden, sind dann keine R., wenn für das Handeln die in Rechtsvorschriften geregelten / Rechtfertigungsgründe vorliegen.

**Rechtsverwirklichung** - allgemeine Umsetzung der in / Rechtsnormen statuierten Verhaltensforderungen in tatsächliches Handeln sowie die Gesamtheit der dazu erforderlichen Maßnahmen. R. ist ein sozialer Prozeß, der mehrstufig verläuft, aus zahlreichen Elementen besteht und von juristischen wie nicht juristischen Faktoren bestimmt wird. R. ist unter anderem die freiwillige Erfüllung von Pflichten; die Wahrnehmung der Rechte; Regulierung und Entscheidung von Konflikten. R. ist in der sozialistischen Gesellschaft in stets steigendem Maße bewußte Gestaltung sozialer Beziehungen. Für die Entwicklung der R. in der DDR ist zunehmend das Streben der Bürger charakteristisch, das / sozialistische Recht einzuhalten und im alltäglichen Handeln seinen Forderungen Rechnung zu tragen. Diesem Streben liegt die wachsende Übereinstimmung zwischen den Grundinteressen von Gesellschaft/Staat, Kollektiv und individuellem Bürger zugrunde. Es ist gleichzeitig Ausdruck gewachsener Rechtsnormenkenntnis und eines sich entwickelnden sozialistischen Rechtsbewußtseins. Eigenverantwortliche R. durch die Bürger und deren Teilnahme an der staatlichen R. ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Entwicklung der / sozialistischen Demokratie und belegt, wie die Festigung der / sozialistischen Gesetzlichkeit immer mehr zum Anliegen der Gesellschaft wird.

Wichtiger Teil der R. ist die **Rechtsanwendung**. Darunter wird die Begründung von Rechten und Pflichten auf der Grundlage von Rechtsnormen durch Entscheidungen staatlicher oder gesellschaftlicher Organe in konkreten Situationen verstanden. Wichtige Arten der Rechtsanwendung sind vor allem die ↗ Rechtsprechung und die Entscheidungen der /\* örtlichen Räte (z.B. / Bauzustimmung, / Wohnraumzuweisung).

**Rechtsvorschrift** - Hauptform der / Normativakte, mit denen von rechtsetzungsbefugten Organen im Rahmen ihrer / Kompetenz / Rechtsnormen gesetzt werden. R. sind ein wesentliches Leitungsinstrument des sozialistischen Staates; sie bringen den Willen der von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen als Träger der Staatsmacht zum Ausdruck und sind auf die Verwirklichung der objektiven Gesetze des Sozialismus gerichtet. R. dienen der Gestaltung und dem Schutz der gesellschaftlichen Verhältnisse des Sozialismus, sie werden mit der Autorität des sozialistischen Staates erlassen und können erforderlichenfalls zwangsweise durchgesetzt werden. R. gehören neben den normativen / Weisungen zu den / Normativakten; sie enthalten allgemeine Aufgabenstellungen und Regelungen, sind für eine wiederholte Anwendung vorgesehen und wenden